



REMONSTRATIONSVERFAHREN

Ihr Visumantrag wurde abgelehnt und Sie sind mit der Entscheidung nicht einverstanden? Dann können Sie selbst oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person gegen die Ablehnung remonstrieren und um erneute Prüfung Ihres Antrags bitten. Die Remonstration kann schriftlich bei der Visastelle der Botschaft eingelegt werden (im Original, per Telefax oder als eingescanntes Dokument auf elektronischem Wege).

Bitte beachten Sie folgende Fristen:

Nationale Visa (Visa für Aufenthalte über 90 Tage): Die Remonstration kann innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Ablehnung eingelegt werden.

Schengenvisa (Visa für Aufenthalte bis zu 90 Tagen): Die Remonstration kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung (siehe Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Ablehnungsbescheid) eingelegt werden.

Remonstrationen richten Sie bitte an:

Ref. AP05- KIT (Kabul-Inlandsteam)
Auswärtiges Amt
10117 Berlin

per E-Mail an: visa@kabu.diplo.de

Ihre Remonstration muss Folgendes enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Passnummer des Antragstellers
- Ablehnungsdatum
- zustellungsfähige Anschrift (Straße, Haus, Wohnung, Stadt/Dorf/Siedlung, Kreis, Region, PLZ); wenn vorhanden Ihre Faxnummer und E-Mailadresse
- eigenhändige Unterschrift des Antragstellers (bei Remonstration durch Dritte: deren eigenhändige Unterschrift)

Eine Remonstration durch Dritte, z.B. den Einlader, einen Rechtsanwalt – kann nur bei gleichzeitiger Vorlage Ihrer schriftlich erteilten und von Ihnen unterschriebenen Vollmacht bearbeitet werden. Die Vollmacht muss der Visastelle vorliegen.

Bitte erläutern Sie in Ihrem Schreiben möglichst detailliert, zu welchem Zweck Sie nach Deutschland reisen möchten und aus welchen Gründen der Aufenthalt für Sie wichtig ist. Bitte begründen Sie ausführlich, weshalb aus Ihrer Sicht die Ablehnung unbegründet ist. Ggfs. können Sie noch weitere Unterlagen nachreichen, die Sie bei Antragstellung noch nicht eingereicht haben.

Grundsätzlich ist es möglich, Ihre Remonstration über Fax einzureichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Faxeingänge nicht bevorzugt bearbeitet werden. Überdies können möglicherweise Übermittlungsfehler auftreten. Daraus resultierenden Fragen kann seitens der Visastelle nicht nachgegangen werden, so dass diese Remonstration unter Umständen den Mindestanforderungen nicht entspricht und daher nicht bearbeitet werden kann.

Außerdem ist es grundsätzlich möglich, Ihre Remonstration per E-Mail einzureichen. Scannen Sie dazu das eigenhändig unterschriebene Remonstrationsschreiben ein und fügen Sie die Datei an Ihre E-Mail an. Achten Sie bezüglich der Scanqualität darauf, dass sie ausreicht, um die Unterschriften mit der Unterschrift im Pass bzw. dem Antragsformular abzugleichen. Ansonsten gelten auch die oben für das Einreichen Ihrer Remonstration über Fax genannten Einschränkungen auch für das Einreichen per E-Mail.

Bitte beachten Sie, dass eine ggfs. erteilte Vollmacht der Visastelle im Original oder als Telefax übermittelt werden muss.



STAND: MAI 2018

Die Amtssprache der Deutschen Botschaft ist DEUTSCH; von Ihnen eigenhändig erstellte Schreiben in englischer Sprache werden im Falle von Schengen-Visa (Aufenthalt bis zu 90 Tage) jedoch akzeptiert. Remonstrationen, die nicht den oben aufgeführten Mindestanforderungen genügen, werden nicht bearbeitet.

Bitte beachten Sie:

Richtet sich Ihre Remonstration gegen die Ablehnung eines Nationalen Visums (Aufenthalt über 90 Tage), dann reichen Sie bitte die Remonstration nur in deutscher Sprache ein, da die zuständige innerdeutsche Ausländerbehörde an derartigen Remonstrationsverfahren beteiligt wird.

Nach Abschluss der Überprüfung, die mehrere Wochen dauern kann, wird die Deutsche Botschaft Sie kontaktieren oder Sie erhalten eine schriftliche Antwort der Visastelle in deutscher Sprache. Die Botschaft bittet, während des eingeleiteten Remonstrationsverfahrens von Anfragen zum Verfahren abzusehen, da hierdurch die weitere Bearbeitung unnötig verzögert wird.

Die Konsultation eines Reisebüros oder einer kommerziellen Firma ist für die Abfassung des Remonstrationsschreibens NICHT erforderlich!